

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: BM/037/2016

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Bürgermeister, **Verfasser:** Herr Horn

Behandelt im:

Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

26.05.2016

**Betreff: Grundsatzbeschluss zur Bildung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit -
Amtsgemeinde - der Stadt Werneuchen und der Stadt Altlandsberg**

Beschluss:

Hiermit beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen auf der Grundlage des Entwurfes des Leitbildes „Verwaltungsstrukturreform 2019“ des Landes Brandenburg gemäß dem Freiwilligkeitsprinzip ihre Absicht, mit der Stadt Altlandsberg bis zum Jahr 2019 eine gemeinsame Verwaltungseinheit – **Amtsgemeinde** – zu bilden.

Zur schrittweisen Umsetzung dieses gemeinsamen Zieles werden folgende Etappen vereinbart:

I. Bürgerentscheid

1. In den amtsfreien Städten Werneuchen und Altlandsberg wird im Jahr 2017 zeitgleich ein Bürgerentscheid zur Bildung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit durchgeführt.

Der Bürgerentscheid lautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass die Stadt Werneuchen und die Stadt Altlandsberg eine gemeinsame Verwaltungseinheit bilden – Amtsgemeinde?“

Die Frage ist nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Für den Bürgerentscheid gelten die Regelungen § 15 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

II. Bei Zustimmung des Bürgerentscheides

2. Bei Zustimmung des Bürgerentscheides zur Bildung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit sind entsprechende Anträge durch die Stadt Werneuchen und die Stadt Altlandsberg an die jeweiligen Landkreise zu stellen, um eine Zustimmung der Kreistage zu erreichen. Dabei wird den Landkreisen freigestellt, zu entscheiden, zu welchem Landkreis die künftige neue Verwaltungseinheit gehört.

3. Durch die Verwaltungen ist bis 2018 eine Struktur der neuen Verwaltung zu erarbeiten. Dabei gilt der Leitsatz.

„Der jetzt erreichte Standard für die Bürgerinnen und Bürger stellt das Minimum dar.“

4. Für die Kommunalwahlen 2019 ist eine gemeinsame Wahlbehörde zu bilden und gemeinsame Wahlen für die neue Verwaltungseinheit vorzubereiten.

5. Für das Haushaltsjahr 2020 ist im Jahr 2019 ein gemeinsamer Amtshaushalt zu erstellen, der durch den neuen Amtsausschuss zu bestätigen ist.

III. Bei Ablehnung des Bürgerentscheides

6. Bei Ablehnung des Bürgerentscheides zur Bildung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit in einer oder beiden bisherigen Verwaltungseinheiten gilt das Vorhaben als gescheitert.

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses BM/025/2015 zur Beauftragung des Bürgermeisters der Stadt Werneuchen zur Aufnahme von Sondierungsgesprächen mit dem Bürgermeister der Stadt Altlandsberg für eine mögliche Bildung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit – „Amtsgemeinde“ –, der gemeinsamen Beratung der Mitglieder der Hauptausschüsse der Städte Werneuchen und Altlandsberg am 18.05.2016 in Altlandsberg, wurde der vorliegende Grundsatzbeschluss (gemäß Auftrag) gemeinsam erarbeitet.

Mit dem Beschluss wird:

1. klar signalisiert, dass beide Verwaltungseinheiten den Willen bekunden eine gemeinsame Verwaltungseinheit – „Amtsgemeinde“ – bilden zu wollen,
2. die Beteiligung der Bevölkerung, als maßgeblicher Entscheidungsfaktor, in diesem Prozess vorausgesetzt und gesichert und
3. ein grober Zeitplan für die entscheidenden Eckpunkte (Bildung der Wahlbehörde, Erarbeitung eines gemeinsamen Haushaltes und der Verwaltungsstruktur) für die Bildung einer neuen Verwaltung vorgegeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	13
davon anwesend:	15	dagegen:	2
		Stimmenthaltung:	0

Befangenheit wurde erklärt durch:

.....

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

Werneuchen, 26.05.2016

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r